

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008**Ausgegeben am 25. November 2008****Teil II**

412. Verordnung: 2. Leerverkaufverbotsverordnung – 2. LVV

412. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über befristete Verbote im Zusammenhang mit Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten (2. Leerverkaufverbotsverordnung – 2. LVV)

Auf Grund des § 48d Abs. 12 des Börsegesetzes 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2008, wird verordnet:

Finanzinstrumente

- § 1.** (1) Dem Verbot gemäß § 2 Abs. 1 unterliegen bis einschließlich 30. Jänner 2009 die Aktien der
1. Erste Group Bank AG,
 2. Raiffeisen International Bank-Holding AG,
 3. UNIQA Versicherungen AG und
 4. WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.
- (2) Aktien vertretende Wertpapiere sind Aktien gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

Verbot von Leerverkäufen

§ 2. (1) Die in § 1 angeführten Finanzinstrumente dürfen gemäß § 48d Abs. 12 BörseG nicht Gegenstand von ungedeckten Leerverkäufen am Kassamarkt sein.

(2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind kurzfristige ungedeckte Leerverkaufspositionen von Börsemitgliedern, die die Verpflichtung übernommen haben, verbindliche An- und Verkaufspreise zu stellen (Market Maker oder Specialist), soweit diese Geschäfte im Rahmen der in diesem Zusammenhang übernommenen vertraglichen Verpflichtung erfolgen, nicht erfasst.

Schlussbestimmungen

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 29. November 2008 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über befristete Verbote im Zusammenhang mit Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten (Leerverkaufsverordnung – LVV), BGBl. II Nr. 375/2008, tritt mit 29. November 2008 außer Kraft.

Ettl Pribil

